

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

19. Jahrgang

Südlohn, 11.12.2014

Nummer 16

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|-----|--|----|
| 1. | Wirtschaftsplan 2015 für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb | 2 |
| 2. | Wirtschaftsplan 2015 für den Kultur- und Freizeitbetrieb | 4 |
| 3. | Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung | 6 |
| 4. | Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren | 7 |
| 5. | Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südlohn (Hebesatz-Satzung) | 8 |
| 6. | Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn | 9 |
| 7. | 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn | 10 |
| 8. | 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) | 12 |
| 9. | Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Südlohn | 13 |
| 10. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2015 | 18 |
| 11. | Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Südlohn und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Südlohn am 25.06.2014 | 19 |

II. Mitteilungen:

- | | |
|----------------------------------|----|
| Abfallkalender für das Jahr 2015 | 20 |
|----------------------------------|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

Wirtschaftsplan

Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.376.205 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.217.950 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.109.930 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.195.870 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	185.780 €
---	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	761.970 €
--	-----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt	798.000 €
---	-----------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

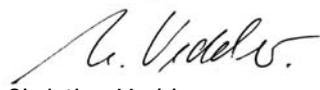
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 11.12.2014



Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Wirtschaftsplan

Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgenden Wirtschaftsplan:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	264.620 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	266.950 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	255.620 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185.970 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.000 €
---	---------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 2.330 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 11.12.2014

Der Bürgermeister



Christian Vedder



Bekanntmachung

Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Art 1:

§ 2 Abs. 1 Nr. I-IV wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	19,92 €
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-I Restmüll	91,20 €
120-I Restmüll	121,56 €
240-I Restmüll	243,00 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-I Biomüll	48,36 €
240-I Biomüll	93,60 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-I Papiertonne	2,04 €

Art 2:

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

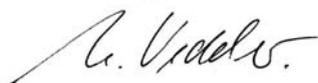
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 11.12.2014

Der Bürgermeister



Christian Vedder



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Art 1

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41	dem Anliegerverkehr dient	0,65 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	0,58 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	0,52 €

Art 2

§ 10 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

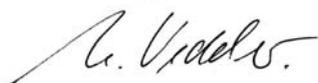
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 11.12.2014

Der Bürgermeister



Christian Vedder



Bekanntmachung

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südlohn (Hebesatz-Satzung) vom 25.01.2001

Aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **213** vom Hundert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **423** vom Hundert

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf **415** vom Hundert

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 11.12.2014
Der Bürgermeister



Christian Vedder



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn vom 21.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 10.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. a – c erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
- | | |
|--------------------|--------------------|
| a) den ersten Hund | 60,00 EUR |
| b) bei zwei Hunden | 86,00 EUR je Hund |
| c) ab drei Hunden | 106,00 EUR je Hund |

2. § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 11.12.2014

Der Bürgermeister



Christian Vedder



B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 wird „07.12.1995“ durch „12.07.2011“ ersetzt.

Art. 2:

In § 2 Abs. 1 wird die Aufzählung „nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW“ um „und § 53 c LWG NRW“ ergänzt.
§ 2 Abs. 3 wird wie folgt formuliert:

„Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Art. 3:

In § 3 Abs. 3 und in § 4 a Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „versiegelten“ durch „befestigten“ ersetzt.

Art. 4:

In § 4 Abs. 6 wird die Zahl „2,23 €“ durch „2,57 €“ ersetzt.

Art. 5:

§ 4a Abs. 3 wird wie folgt ergänzt: Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Art. 6

In § 4 a Abs. 6 wird die Zahl „0,07 €“ durch „0,09 €“ und die Zahl 0,27 € durch „0,31 €“ ersetzt.

Art. 7:

Die Regelung in Abs. 1 ab „Im Falle des Eigentumswechsels“ bis „Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen“ wird zum Abs. 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

Art. 8:

In § 11 Abs. 5 wird die Formulierung „weder die Geschoßzahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist“ durch „keine Festsetzungen nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung“ ersetzt.

Art. 9:

§ 25 wird wie folgt formuliert: Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

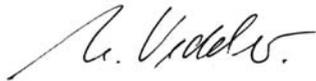
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 11.12.2014
Der Bürgermeister



Christian Vedder



B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG NRW) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) der §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde Südlohn errichtet und unterhält Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von

- a) Spätaussiedlern und Zugewanderten (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz)
- b) ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und
- c) Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, (§ 14 Ordnungsbehördengesetz).

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Südlohn und den Nutzerinnen und Nutzern ist öffentlich-rechtlich.“

Artikel 2

In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl „4,50 €“ durch „5,10 €“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 11.12.2014

Der Bürgermeister



Christian Vedder



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000 S. 245) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - e) Parkflächen,
 - f) unselbständige Grünanlagen,
 - g) Mischflächen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 70 v.H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzungen festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Orts-

- teilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
Das Gleiche gilt für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind (z. B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, kombinierte Geh- und Radwege).

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),
 - g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfalle vom Rat beschlossen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann *selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge* erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfalle vom Rat beschlossen.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

- Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraus-

sichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage
 - a) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 6
 - b) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

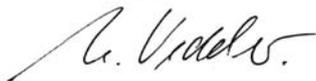
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 11.12.2014
Der Bürgermeister



Christian Vedder



B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2015 mit allen Anlagen

**in der Zeit vom 15.12.2014 bis zum 11.02.2015
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Straße 1,
Zimmer 2.7,
46354 Südlohn**

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem **15.12.2014 und dem 09.01.2015** von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Haushaltsplan ist zusätzlich im Internet unter www.suedlohn.de verfügbar.

Südlohn, 11.12.2014
Der Bürgermeister



Vedder



Bekanntmachung

über die Gültigkeit **- der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Südlohn** **- der Wahl der Vertretung der Gemeinde Südlohn** **am 25.05.2014**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 17.09.2014, in seiner Sitzung am 22.10.2014 gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d) und § 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. 509, 1999 S. 70), in der derzeit geltenden Fassung,

- die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Südlohn
- die Wahl der Vertretung der Gemeinde Südlohn

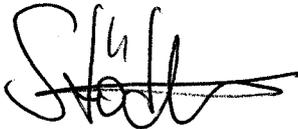
am 25.05.2014 für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gem. § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Münster erhoben werden.

Südlohn, den 10.12.2014

Der Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2014



Werner Stöttke
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters



Südlohn / Oeding

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)

Weitere Informationen
im Innenteil oder bei der

2015

ABFALLKALENDER

P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte



Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23



IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

!!! Änderungen bei der Schrott/Elektrogroßgeräte/Sperrmüll-Abfuhr!!!

WICHTIG: Weitere Informationen im Innenteil



JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
1 Do Neujahr	1 So	1 So	1 Mi	1 Fr 01. Mai	1 Mo P (AB)
2 Fr	2 Mo	2 Mo	2 Do	2 Sa	2 Di
3 Sa	3 Di W (IB + AB)	3 Di W (IB + AB)	3 Fr Karfreitag	3 So	3 Mi P (IB)
4 So	4 Mi B (IB)	4 Mi B (IB)	4 Sa	4 Mo P (AB)	4 Do Fronleichnam, Bauernschützen-fest Südlohn
5 Mo	5 Do	5 Do	5 So	5 Di	5 Fr
6 Di W (IB + AB)	6 Fr	6 Fr	6 Mo Ostermontag	6 Mi P (IB)	6 Sa
7 Mi B (IB)	7 Sa	7 Sa	7 Di P (AB)	7 Do	7 So Hüttentour
8 Do	8 So	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo
9 Fr	9 Mo P (AB)	9 Mo P (AB)	9 Do P (IB)	9 Sa	9 Di W (IB + AB)
10 Sa	10 Di	10 Di	10 Fr	10 So	10 Mi B (IB)
11 So	11 Mi P (IB)	11 Mi P (IB)	11 Sa	11 Mo	11 Do
12 Mo P (AB)	12 Do	12 Do	12 So	12 Di W (IB + AB)	12 Fr
13 Di	13 Fr	13 Fr	13 Mo	13 Mi B (IB)	13 Sa
14 Mi P (IB)	14 Sa	14 Sa	14 Di W (IB + AB)	14 Do Christi Himmelfahrt	14 So
15 Do	15 So	15 So	15 Mi B (IB)	15 Fr	15 Mo M (AB)
16 Fr	16 Mo	16 Mo	16 Do	16 Sa	16 Di
17 Sa	17 Di W (IB + AB)	17 Di W (IB + AB)	17 Fr	17 So	17 Mi M (IB)
18 So	18 Mi B (IB)	18 Mi B (IB)	18 Sa	18 Mo M (AB)	18 Do
19 Mo	19 Do	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr
20 Di W (IB + AB)	20 Fr	20 Fr U/EK	20 Mo M (AB)	20 Mi M (IB)	20 Sa Südlöhrer Kirmes
21 Mi B (IB)	21 Sa	21 Sa	21 Di	21 Do	21 So Südlöhrer Kirmes
22 Do	22 So	22 So Krammarkt, verk. offen	22 Mo M (IB)	22 Fr	22 Mo Kirmeskrammarkt
23 Fr U/EK	23 Mo M (AB)	23 Mo M (AB)	23 Do	23 Sa	23 Di W (IB + AB)
24 Sa	24 Di	24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi B (IB)
25 So	25 Mi M (IB)	25 Mi M (IB)	25 Sa	25 Mo Pfingstmontag	25 Do
26 Mo M (AB)	26 Do	26 Do	26 So Mai-Meile, verk. offen	26 Di	26 Fr
27 Di	27 Fr	27 Fr	27 Mo W (IB + AB)	27 Mi W (IB + AB)	27 Sa Bauernschützen-fest Oeding
28 Mi M (IB)	28 Sa	28 Sa	28 Di B (IB)	28 Do B (IB)	28 So
29 Do	29 So	29 So	29 Mi U/EK	29 Fr U/EK	29 Mo P (AB)
30 Fr	30 Mo	30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di
31 Sa	31 Di B (IB) W (IB + AB)	31 Di B (IB) W (IB + AB)	31 So	31 So	

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23

Südlohn / Oeding

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)

Weitere Informationen
im Innenteil oder bei der

2015

ABFALLKALENDER

P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte



Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23



IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

!!! Änderungen bei der Schrott/Elektrogroßgeräte/Sperrmüll-Abfuhr!!!

WICHTIG: Weitere Informationen im Innenteil



JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Mi P (IB)	1 Sa	1 Di W (IB + AB)	1 Do	1 So Allerheiligen	1 Di
2 Do	2 So	2 Mi B (IB)	2 Fr	2 Mo M (AB)	2 Mi M (IB)
3 Fr	3 Mo	3 Do	3 Sa Tag der dtsh. Einheit	3 Di	3 Do
4 Sa	4 Di W (IB + AB)	4 Fr	4 So	4 Mi M (IB)	4 Fr
5 So	5 Mi B (IB)	5 Sa	5 Mo M (AB)	5 Do	5 Sa
6 Mo	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So Advents-Treff Oeding
7 Di W (IB + AB)	7 Fr	7 Mo M (AB)	7 Mi M (IB)	7 Sa	7 Mo
8 Mi B (IB)	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So	8 Di W (IB + AB)
9 Do	9 So	9 Mi M (IB)	9 Fr	9 Mo	9 Mi B (IB)
10 Fr	10 Mo M (AB)	10 Do	10 Sa	10 Di W (IB + AB)	10 Do
11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi B (IB)	11 Fr
12 So	12 Mi M (IB)	12 Sa Wiegboldparty	12 Mo	12 Do	12 Sa
13 Mo M (AB)	13 Do	13 So Wiegboldfest, verk. offen	13 Di W (IB + AB)	13 Fr	13 So
14 Di	14 Fr	14 Mo	14 Mi B (IB)	14 Sa	14 Mo P (AB)
15 Mi M (IB)	15 Sa	15 Di W (IB + AB)	15 Do	15 So	15 Di
16 Do	16 So	16 Mi B (IB)	16 Fr	16 Mo P (AB)	16 Mi P (IB)
17 Fr U/EK	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 Sa	18 Di W (IB + AB)	18 Fr U/EK	18 So	18 Mi P (IB)	18 Fr
19 So	19 Mi B (IB)	19 Sa	19 Mo P (AB)	19 Do	19 Sa
20 Mo	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr U/EK	20 So
21 Di W (IB + AB)	21 Fr	21 Mo P (AB) Krammarkt	21 Mi P (IB)	21 Do	21 Mo W (IB + AB)
22 Mi B (IB)	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di B (IB)
23 Do	23 So	23 Mi P (IB)	23 Fr	23 Mo	23 Mi
24 Fr	24 Mo P (AB)	24 Do	24 Sa	24 Di W (IB + AB)	24 Do Heiligabend
25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So Herbstmeile, verk. offen	25 Mi B (IB)	25 Fr 1. Weihnachtsfeiertag
26 So	26 Mi P (IB)	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa 2. Weihnachtsfeiertag
27 Mo P (AB)	27 Do	27 So	27 Di W (IB + AB)	27 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn	27 So
28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi B (IB)	28 Do	28 Mo M (AB)
29 Mi P (IB)	29 Sa	29 Di W (IB + AB)	29 Do	29 So	29 Di
30 Do	30 So	30 Mi B (IB)	30 Fr	30 Mo M (AB)	30 Mi M (IB)
31 Fr	31 Mo	31 Do	31 Sa	31 So	31 Do Silvester

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23